

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.239 Ki

13. April 2011

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 9.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften
am 17. März 2011

Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

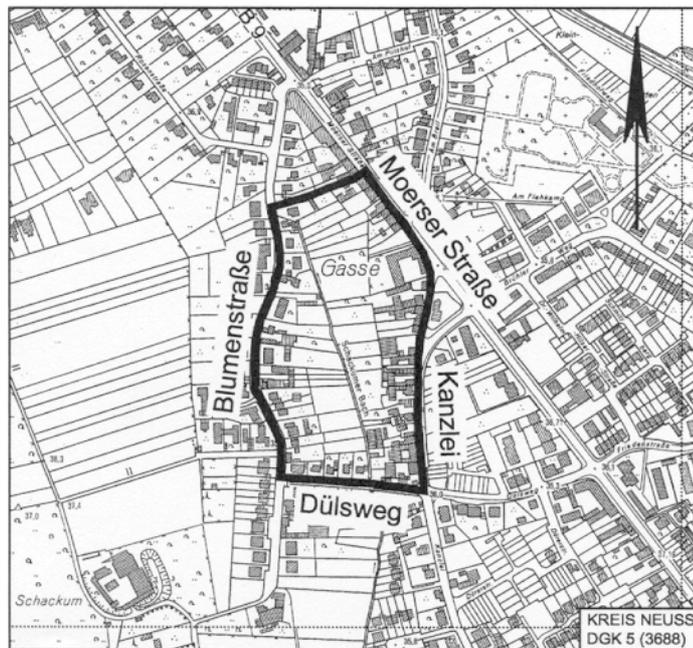
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Artenschutz, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Wasserwirtschaftliche Erläuterungen) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 wird

- im Westen durch die Blumenstrasse,
- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke Nr. 276 und Nr. 193,
- im Nordosten durch die Moerser Strasse (B 9),
- im Südosten durch die Strasse "Kanzlei"
- und im Süden durch den Dülsweg,

der Flur 47 der Gemarkung Büderich begrenzt und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Begründung:

Für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich hat der Rat der Stadt am 26. Januar 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17. März 1995 amtlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 1. Dezember 2005 beschlossen, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 239 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit Versammlung durchzuführen. Eine öffentliche Versammlung fand am 13. Februar 2007 statt. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 239 lag danach vom 14. Februar 2007 bis einschließlich 22. Februar 2007 in der Abteilung Stadtplanung öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24. Januar 2007 gemäß § 4 (1) BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Am 8. Dezember 2009 hat der Ausschuss für Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander beschlossen.

Nach erneuter interner Abstimmung der Planung sowie nach Erstellung des Planungsentwurfs ist als nächster Verfahrensschritt der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erforderlich. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB erfolgt gemäß § 4a (2) BauGB zusammen mit der öffentlichen Entwurfsauslegung.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter